



„Ich kam in einem sehr kalten Land an. [...] Ich atmete tief ein, denn ich fühlte das erste Mal Freiheit.“



Ankommen Gestalten

Partizipative Evaluation der Aufnahme in deutschen Kommunen

Inhalt

International Rescue Committee 1

Kernbotschaften 2

Ausgangslage 5

Methodik 8

1. Verantwortungsvolle Verfahrensschritte im Drittland 9
2. Transfer in Erst- und Zweitunterkunft in Deutschland 13
3. Orientierung und Ankommen im Zielort 15
4. Kommunale Lösungen 18
5. Politische Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit 21

Fazit 23

Akürzungsverzeichnis 24

International Rescue Committee

International Rescue Committee (IRC) ist eine internationale Hilfsorganisation, die 1933 auf Initiative von Albert Einstein gegründet wurde. Seitdem unterstützt IRC Menschen, die vor politischen Krisen, Krieg, Verfolgung oder Naturkatastrophen fliehen müssen. IRC blickt weiter auf eine lange Geschichte von Resettlement-Partnerschaften mit verschiedenen Regierungen weltweit zurück. In Deutschland ist IRC seit 2016 präsent. Knapp 200 Mitarbeitende engagieren sich mit Unterstützung deutscher, europäischer und internationaler Geber für von Krisen betroffene Menschen weltweit. In Deutschland selbst führt IRC in 14 Bundesländern Programme zur Unterstützung und Integration schutzsuchender Menschen in den Bereichen Bildung, Beruf und Orientierung, Schutz und Rechtsberatung, sowie Teilhabe durch.

Aufgrund von IRCs Präsenz in Afghanistan seit den 1980er Jahren als wichtiger Akteur für humanitäre Hilfe erreichten auch IRC in Deutschland seit August 2021 viele Anfragen von gefährdetem Afghan*innen. Insbesondere Frauen, die sich für Frauenrechte stark gemacht hatten, aber seit dem Machtwechsel verfolgt werden, keine Arbeit mehr haben und von Armut bedroht sind, sind dringend auf internationalen Schutz angewiesen. Aufgrund der vielen Nachfragen und relevanten Afghanistan-Expertise ließ sich IRC als meldeberechtigte Stelle (MBS) im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan registrieren. Als MBS engagiert sich IRC, um diesen gefährdeten und besonders vulnerablen Personen über einen sicheren Aufnahmeweg in Deutschland Schutz zu bieten. In den Projekten *Sicher Ankommen*, von der Robert Bosch Stiftung gefördert, und *Khush Amdeed*, von der Welcome Alliance gefördert, analysierte IRC unter anderem den Ankommensprozess im Bundesaufnahmeprogramm in den deutschen Kommunen, was als Grundlage für diesen Bericht dient. Ziel ist es, dass die praxisbasierten Erkenntnisse zur Gestaltung zukünftiger Aufnahmeprogramme beitragen und somit eine erfolgreiche Umsetzung fördern.

Kernbotschaften

Ein funktionierendes humanitäres Aufnahmeprogramm kann für Schutzbedürftige eine sinnvolle und sichere Ergänzung zum Recht auf Asyl in Deutschland darstellen. Humanitäre Aufnahmeprogramme und Resettlement als legale und sichere Zugangswege bewahren Schutzsuchende vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch durch Schmuggel und Menschenhandel und bieten Aufnahmestaaten v.a. eine verbesserte Planbarkeit durch eine möglichst direkte Aufnahme. Sie sind im deutschen Gesetz bereits unter §22 und §23 des Aufenthaltsgesetzes verankert (siehe auch Tabelle in der Einleitung). Mit diesen Verfahren können u.a. auch das Ankommen der schutzsuchenden Menschen in Deutschland und die Kapazitäten von Kommunen vorausschauend mitgedacht werden. Beispielsweise die Berücksichtigung vorhandener familiärer Bindungen oder sozialer Netzwerke, kommunaler Angebote, die Unterstützung durch Migrant*innen-selbstorganisationen (MSO) und das Engagement von Ehrenamtlichen sind wichtiger Bestandteil, um eine erfolgreiche Aufnahme und langfristige Teilhabe von schutzsuchenden Menschen zu gewährleisten. Auch begünstigt die Bereitschaft von Kommunen, Menschen aufzunehmen und die Voraberrfüllung bestimmter Bedingungen wie Stipendien, eine Bereitstellung von Mitteln oder Wohnraum eine humanitäre Aufnahme.

Dieser IRC-Bericht richtet sich an politische Entscheidungsträger*innen vor allem auf kommunaler und Landesebene, sowie Fachpersonal aus Verwaltung, Wohlfahrtsverbänden und NGOs.

Kernbotschaften sind:

1. Zum Kapitel „Verantwortungsvolle Verfahrensschritte im Drittland“

(betrifft vor allem den Bund und beteiligte Behörden)

■ Finanzierung ab Aufnahmezusage:

Die Ausreise sollte ab dem Herkunftsland organisiert und finanziell abgedeckt sein. Dies vermeidet den Ausschluss besonders vulnerabler Personen von einer Aufnahme durch nicht ausreichende eigene finanzielle Mittel.

■ Reduzierung der Kosten und Verfahrensdauer:

Geringe Verfahrenskosten wie für eine Zwischenunterbringung sind im Sinne Deutschlands, ein schnelles Verfahren im Sinne der Schutzsuchenden. Eine ausreichende personelle Ausstattung von Konsularstellen und beteiligten Sicherheitsbehörden sind dafür maßgeblich.

■ Sicherheitsmaßnahmen bei Ausreise über Drittland:

Schutzsuchende sollten v.a. vor Betrug oder Ausbeutung bewahrt werden. Auf restriktive Maßnahmen der lokalen Regierung, die die Ausreise oder den Aufenthalt im Drittland gefährden, sollte die Bundesregierung mit diplomatischen Verhandlungen und Sofortmaßnahmen wie Rückholaktionen, Schutzbriefen und unmittelbarer Kommunikation mit den Schutzsuchenden reagieren.

■ Auf das Verfahren zugeschnittene Informationen:

Schutzsuchende sollten auf das jeweilige Aufnahmeverfahren zugeschnittene Orientierungsveranstaltungen angeboten bekommen, was erste organisatorische Schritte wesentlich erleichtern kann. Leicht zugängliche Informationsmaterialien (wie von IOM) könnten von der GIZ bereits vor der Einreise an die Schutzsuchenden herangetragen werden.

2. Zum Kapitel „Transfer in Erst- und Zweitunterkunft in Deutschland“

(betrifft vor allem den Bund, beteiligte Behörden und die Länder)

■ **Transparente Kommunikation zur Unterbringung:**

Insgesamt sollte eine transparente Kommunikation mit den Schutzsuchenden während des gesamten Verfahrens gegeben sein. BMI oder BAMF sollten offenlegen, dass eine Mitbestimmung der Zielunterbringung möglich ist. So wird vermieden, dass integrationsfördernde Aspekte wie ein bestimmter Familien- oder Freundesbezug eventuell nicht beachtet werden.

■ **Planbarkeit des Ankommens:**

Die frühzeitige Entscheidung und Mitteilung über den Ort der langfristigen Unterbringung gibt Schutzsuchenden, deren Familien und auch Kommunen mehr Zeit, sich auf Ankommen und die Unterbringung einzustellen. Ein erneuter Transfer nach Wochen beziehungsweise Monaten in eine andere Zielkommune sollte vermieden werden.

3. Zum Kapitel „Orientierung und Ankommen am Zielort“

(betrifft vor allem Kommunen)

■ **Ansprechpartner*in bei der Ankunft:**

Behörden, die die Einreise und Flüge planen, sollten Kommunen rechtzeitig darüber informieren, damit beim Ankommen in der Zielkommune ein*e Ansprechpartner*in direkt am selben Tag vor Ort sein kann. Eine Unterbringung am Wochenende oder über Feiertage sollte vermieden werden, damit die Ankommenden nicht auf sich allein gestellt sind. Eine enge Zusammenarbeit von kommunaler Verwaltung mit Freiwilligenagenturen, um die Ehrenamtsstrukturen systematischer zu nutzen, bietet hier großes Potenzial.

■ **Infoblätter und Checklisten vor Ort:**

Es sollte ein deutlich sichtbarer, mehrsprachiger Verweis auf erste Ansprechpartner*innen in der Unterkunft ausgehängt werden oder bei Bezug der Zimmer in Form eines mehrsprachigen Infoblattes mit ausgehändigt werden. Ergänzend sollten je nach Aufnahmeverfahren auch entsprechende Aufenthaltstitel mit Verweis auf Rechte und Pflichten hinzugefügt werden. Auch Checklisten mit relevanten Ämtern und einer To-Do-Liste erleichtern das Ankommen am Zielort.

■ **Engere Einbindung von Migrant*innenselbstorganisationen:**

Online-Angebote und eine Vernetzung mit Beratungsstellen von öffentlichen und privaten Trägern und MSOs bieten niedrigschwellige und kultursensible Unterstützung.

4. **Zum Kapitel „Kommunale Lösungen“**

(betrifft vor allem Kommunen)

- **Langfristige finanzielle Planung:**
Kommunen sollten in die Lage versetzt werden, langfristig und unbürokratisch Integrationskonzepte zu planen und umzusetzen. Gerade bei humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) und ihrer Planbarkeit sollte die Aufnahme und Integration konsequent zu Ende gedacht und daher Pflichtaufgabe der Kommunen sein.
- **Vernetzung aufnahmebereiter Kommunen:**
Eine Vernetzung von Kommunen bietet großes Potenzial, sich über eigene Erfolge in der Integrationsarbeit auszutauschen und gemeinsam kreative Lösungsansätze zu finden. Einzelbeispiele zur Bewältigung bekannter Herausforderungen etwa auf dem Wohnungsmarkt oder bei bürokratischen Hürden, können mit Vorbildcharakter an andere Kommunen herangetragen werden.
- **Kommunen verpflichten und ausreichend ausstatten:**
Kommunen sollten für die Aufnahme und Integration verpflichtet werden und entsprechend finanziell von Bund und Land ausgestattet sein, um ihre Unterstützungsangebote aufrechterhalten zu können oder neue Ideen umzusetzen. Dies bietet zudem das Potenzial einer annähernden Vereinheitlichung der Aufnahme- und Integrationsstrukturen.

5. **Zum Kapitel „Politische Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit“**

(betrifft vor allem den Bund und die relevanten Behörden)

- **Kommunikation gegenüber den Schutzsuchenden:**
Es sollte den betroffenen Menschen im Verfahren regelmäßig klar kommuniziert werden, was Stand des Programms und der Status ihres Falles ist, da eine Aufnahme für sie mit einer großen Hoffnung auf Sicherheit verbunden ist.
- **Öffentlichkeitsarbeit zum Programm:**
Die Regierung des Aufnahmelandes sollte in der Öffentlichkeit angemessen und transparent über die Planung, Implementierung und Fortschritte beziehungsweise Erfolgsgeschichten berichten. Bei negativen Pressemeldungen zum Programm sollte die Regierung eine Richtigstellung veröffentlichen, um korrigierend im Sinne des Programms zu wirken. Auch beendende Maßnahmen sollten offiziell bekannt gegeben werden, da es eine politische Verantwortung gegenüber den Schutzsuchenden, ihren Familienangehörigen und mitwirkenden Organisationen gegenüber gibt.
- **Programme weitsichtig umsetzen:**
Einmal aufgesetzte Aufnahmeprogramme sollten wie angekündigt umgesetzt werden und noch im laufenden Verfahren evaluiert werden, damit ggf. Schritte angepasst werden können. Programme sollten klar im Haushaltsplan verankert sein und dürfen nicht zum Nachteil von Schutzsuchenden unmittelbar abgebrochen werden.

Ausgangslage

Zum Bundsaufnahmeprogramm Afghanistan

Mit dem Abzug der internationalen Streitkräfte und dem darauffolgenden Machtwechsel im August 2021 in Afghanistan ging eine sich zuspitzende Bedrohungslage für viele Menschen einher. Die Bundesregierung reagierte neben anderen Staaten mit einer zehntägigen Evakuierungsmission und einer Aufnahme von Afghan*innen und ihren Familienangehörigen über das Ortskräfteverfahren (OKV). Daneben gab es Aufnahmen über die „Menschenrechtsliste“ und über das sogenannte „Überbrückungsprogramm“ für besonders gefährdete Afghan*innen. Aufgrund der weiter anhaltenden, individuellen Gefährdungslage für viele Menschen in Afghanistan und der durch den internationalen Militäreinsatz begründeten Verantwortung wurden bereits im August 2021 Forderungen durch Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, aber auch Innenminister*innen der Länder nach einem Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Afghan*innen laut^[1]. Im ehemaligen Koalitionsvertrag kündigte die Ampel-Regierung Ende 2021 schließlich ein „humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes in Anlehnung an die bisher im Zuge des Syrien-Krieges durchgeführten Programme“ an^[2]. Das Bundesaufnahmeprogramm (BAP) Afghanistan trat ein Jahr später, im Oktober 2022, in Kraft. Deutschland wird mit der Umsetzung des BAP auch seiner humanitären Verantwortung gerecht. Beabsichtigt war, dass monatlich bis zu 1.000 Menschen bis zum Ende der Legislaturperiode im September 2025 aufgenommen werden.

Doch seit Juli 2024 wurden Teile des Verfahrens aufgrund geplanter Haushaltskürzungen ausgesetzt und das Programm nur noch sehr eingeschränkt umgesetzt. Letztlich lagen die Aufnahmezahlen über das BAP weit

unter dem ursprünglich kommunizierten Kontingent. Bis Ende Februar 2025 wurden 3.074 Aufnahmezusagen erteilt, wovon bisher nur 1.262 Personen^[3] eingereist sind. Es sollen aktuell nur noch Personen mit einer Aufnahmezusage für das BAP Afghanistan einreisen dürfen, allerdings sollen diese Zusagen erneut geprüft werden und müssen damit eine erneute Kontrolle bestehen. Die involvierten öffentlichen Stellen bestätigen gleichzeitig, dass die Prüfung gewissenhaft und umfassend stattfand und dass sie eine neue Prüfung als nicht sinnvoll erachten. In der Antwort von Mahmut Özdemir auf die kleine Anfrage vom Mai 2025 (Drucksache 21/88) wird erklärt, dass kein Rechtsanspruch auf die geleistete Unterstützung in der Ausreise besteht – was den Weg ebnen könnte, Personen mit einer Aufnahmezusage in Pakistan sich selbst zu überlassen, was sie hohen Risiken wie einer Inhaftierung oder Abschiebung nach Afghanistan aussetzen würde.

Schutzbedürftige Personen, die durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder und anschließend durch das jeweilige Land auf Kommunen und Städte verteilt werden, treffen auf unterschiedliche Unterstützungsstrukturen und Beratung vor Ort, auch wenn sie über ein planbares HAP einreisen. Die einmal angekommenen Personen können dann oftmals nicht einfach in Orte umziehen, in denen sie geeignetere Teilhabestrukturen vorfinden würden, da sie an die Wohnsitzauflage des jeweiligen Landes gebunden sind. In sieben Bundesländern gibt es etwa eine Bindung an die zugewiesene Kommune für die ersten drei Jahre (siehe auch Infobox S. 14).

1 <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-08/fluechtlinge-afghanistan-horst-seehofer-aufnahme-innenministerkonferenz-beschluss>

2 https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

3 Deutscher Bundestag, Drucksache 20/15087, S. 25, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015087.pdf>

Sichere Zugangswege

Es gibt viele Möglichkeiten, Schutzbedarfe neben dem territorialen Asyl abzudecken: etwa durch Bundesaufnahmeprogramme, vereinfachte humanitäre Verfahren, das Ortskräfteverfahren, Resettlement oder Landesaufnahmeprogramme. Die Verfahren zur Aufnahme und dem Ankommen in Deutschland sind zwar ähnlich geregelt, aber es gibt dennoch einige wichtige Unterschiede.

Während der Bund in der Gesetzgebung für Asyl- und Migrationsrecht federführend ist und Bundesaufnahmeprogramme aufsetzen kann, sind die Länder zuständig für die Unterbringung und Erteilung von Aufenthaltstiteln, können aber auch eigene Landesaufnahmeprogramme erlassen. Den Kommunen – dazu zählen Städte, Gemeinden und Landkreise – werden Aufgaben wie die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes durch die kommunalen Ausländerbehörden und die Unterbringung vor Ort zugewiesen.

Kommunen können sich aber auch im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mit der Zivilgesellschaft und weiteren Kommunen vernetzen und ihre Aufnahmebereitschaft signalisieren oder sich für die Stärkung des Flüchtlingsschutzes einsetzen. In dem zivilgesellschaftlichen Projekt „Moving Cities“ wurde hierzu auch einen Handlungsleitfaden veröffentlicht, wie Kommunen Menschen schützen können^[4]. Die kommunalpolitischen Integrationsstrukturen sind aber abhängig von Mitteln des Landes oder des Bundes. Bei den entsprechenden Bundesmitteln drohen bereits Kürzungen in den relevanten Haushaltstiteln für Integration und Migration^[5]. Vor diesem Hintergrund stehen Kommunen weiter vor großen Herausforderungen und müssen mehr denn je vom Bund unterstützt werden. Mit großem Engagement haben viele Kommunen eigene Wege gefunden, das Ankommen zu erleichtern und auf die Bedarfe der Personen zu reagieren. Sie haben sich mit Organisationen vernetzt, sind auf politische

Vertreter*innen auf kommunaler und Landesebene zugegangen und haben vielerorts lokale Ressourcen gebündelt. Diese Kommunen können wegweisend sein für die zukünftige Aufnahme und das Ankommen in Deutschland. Die Verpflichtung von Kommunen zu Integrationsaufgaben und die Verstetigung planbarer, humanitärer Aufnahmeprogramme können dazu beitragen, die Aufnahme und das Ankommen in Kommunen langfristig zu strukturieren und Kommunen dadurch gleichzeitig zu entlasten.



4 https://cms.moving-cities.eu/uploads/240424_MC_City_Leitfaden_e779f466fc.pdf

5 <https://www.bundshaushalt.de/static/daten/2025/soll/draft/epl06.pdf>, S. 51

Territoriales Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG)	Das Asylrecht hat in Deutschland als Grundrecht Verfassungsrang und bietet politisch verfolgten Menschen Asyl. Es dient u. a. dem Schutz der Menschenwürde, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und grundlegende Menschenrechte. ^[6]	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Verfahren Leistungen nach dem AsylbLG, bei Anerkennung nach dem SGB II ▪ Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.1 AufenthG für 3 Jahre
Bundesaufnahme- programme nach §23 Abs. 2 AufenthG	Der Bund kann sich für ein Aufnahmeprogramm bereit erklären. Danach kann das Bundesministerium des Innern (BMI) „zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ anordnen, dass bestimmten Ausländern eine Aufnahme zugesagt wird. Der Bund setzt seit 2017 ein Aufnahmeprogramm für syrische und staatenlose Schutzsuchende aus der Türkei sowie seit 2022 das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan um.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren findet im Herkunfts- oder Drittland statt. Nach Ankunft Leistungen nach dem SGB II ▪ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
Landesaufnahme- programme nach §23 Abs. 1 AufenthG	Neben dem Bund können auch die Länder Landesaufnahmeprogramme für humanitäre Aufnahmen aufliegen, die der Zustimmung des BMI bedürfen. ^[7]	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren findet im Herkunfts- oder Drittland statt. Nach Ankunft i. d. R. Finanzierung über Familienangehörige (Verpflichtungserklärung) oder Leistungen nach dem AsylbLG ▪ Aufenthaltserlaubnis 1-3 Jahre
Einzelnahmen in vereinfachten humanitären Verfahren nach §22 Satz 2 AufenthG	Aufnahme im Einzelfall aus dringenden humanitären oder politischen Gründen, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes eine Aufnahme erklärt ^[8] . Dazu zählt im Kontext Afghanistan auch die Menschenrechtsliste und das Überbrückungsprogramm.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen nach dem SGB II ▪ meist Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
Resettlement nach §23 Abs. 4 AufenthG	Im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms wird jährlich ein variierendes Kontingent besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge dauerhaft in Deutschland aufgesetzt. Nach einem Prüfverfahren schlägt der UNHCR dem BAMF Geflüchtete zur Auswahl vor. Erst wenn ein entsprechender Auswahlvorschlag dem Bundesamt zugeht, können die Kriterien gemäß der geltenden Aufnahmeanordnung des BMI geprüft werden ^[9] . Personen erhalten noch vor Einreise eine Erstorientierung durch die Internationale Organisation für Migration (IOM).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen nach dem SGB II ▪ Aufenthaltserlaubnis i. d. R. für 3 Jahre
Ortskräfteverfahren nach §22 Satz 2 AufenthG	Unterstützung von Personen, die als Ortskräfte für deutsche Behörden/Organisationen im Ausland gearbeitet haben oder besonders gefährdet sind ^[10] .	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen nach dem SGB II ▪ Aufenthaltserlaubnis meist für 3 Jahre

6 <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html>

7 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html>

8 <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/AufnahmeAusSchutzberechtigte/aufnahme-auslaendischer-schutzberechtigter-node.html>

9 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/resettlement/resettlement-artikel.html>

10 <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/AufnahmeAfghanOrtskraefte/aufnahme-afghanische-ortskraefte-node.html>

Methodik

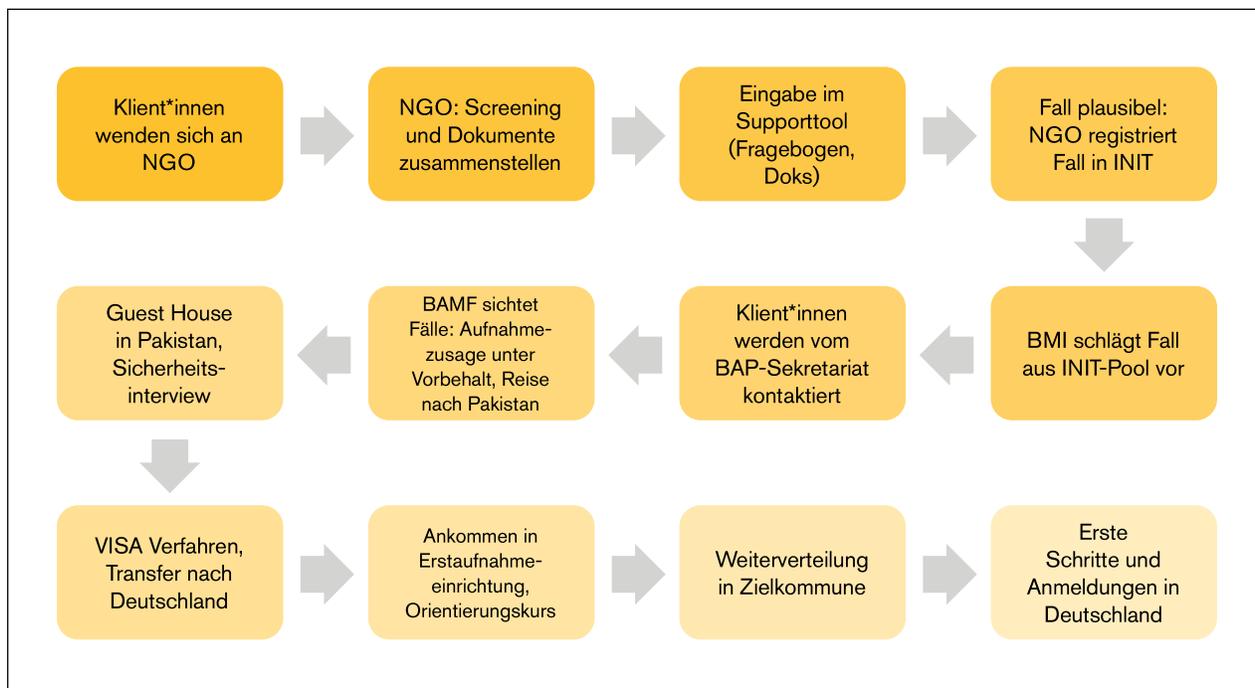
IRC hat das Verfahren und den Ankommensprozess des Bundesaufnahme-
programms Afghanistan evaluiert, um wichtige Erkenntnisse für die Aufnahme in
Kommunen zu gewinnen. Mit halbstandardisierten Fragebögen wurden sowohl
über das BAP eingereiste Personen als auch beratendes Fachpersonal von
Wohlfahrtsverbänden für Sammelunterkünfte befragt. Aufgrund der niedrigen
Anzahl der Befragungen sind die Aussagen nicht repräsentativ, bieten aber
dennoch wertvolle Einblicke. Weiter wurden semistrukturierte Interviews mit einer
Auswahl an eingereisten Personen durchgeführt. Im Bericht werden einzelne
Schwerpunkte gesetzt, die dem chronologischen Ablauf des Aufnahmeverfahrens
entsprechen, ergänzt wird der Bericht um das Kapitel der politischen Verantwortung,
basierend auf den Beobachtungen von IRC. Auch wenn sich die Inhalte anhand
der Erkenntnisse aus der Evaluation des BAP und damit im Zusammenhang mit der
Aufnahme von Afghan*innen ergeben, lassen sich doch Schlüsse und Empfehlungen
für die allgemeine Aufnahme von gefährdeten Personen in Kommunen ableiten.

1. Verantwortungsvolle Verfahrensschritte im Drittland

Bei bisherigen humanitären Aufnahmeprogrammen, wie dem HAP Syrien beispielsweise, erfolgten Aufnahmen direkt aus einem Drittland. Bei Resettlement werden Menschen aus dem Drittland ausgewählt, in das sie bereits geflohen sind. Im BAP Afghanistan hingegen gibt es die Besonderheit, dass Menschen sich zum Zeitpunkt der Registrierung noch im Herkunftsland befinden mussten, und die Ausreise dann über das Drittland Pakistan erfolgen muss. Sofern die Einreise wie im BAP also über ein Drittland erfolgt, ergeben sich bestimmte Anforderungen an den dortigen Aufenthalt für eine zügige Abwicklung des Verfahrens und eine angemessene Vorbereitung für die spätere Einreise nach Deutschland. Im BAP Afghanistan wurden schutzsuchende Afghan*innen, die schon eine vorläufige schriftliche Aufnahmezusage erhalten haben, mit der Aushändigung per E-Mail dazu aufgefordert, Afghanistan zu verlassen und nach Pakistan zu reisen. Dort werden die weiteren Schritte des Aufnahmeverfahrens durchgeführt, bis die Personen nach Deutschland geflogen werden. Aktuell werden nur noch diese Personen in Pakistan mit Aufnahmezusage unterstützt.

Bis Ende 2024 wurde über das BMI die Flugreise von Afghanistan nach Pakistan ermöglicht. Spätestens ab Beginn des Jahres 2025 gibt es dieses Angebot nicht mehr, und die Personen sind dazu angehalten, die Ausreise nach Pakistan eigenständig zu organisieren. Das stellt die Menschen teilweise vor enorme finanzielle Herausforderungen und setzt sie zusätzlichen Sicherheitsrisiken aus, da ihnen über den Landweg und damit über Grenzkontrollen Willkür und Bestechungsversuche begegnen können, wie es im BAP berichtet wurde. Das Aufnahmeverfahren im BAP beginnt damit faktisch zudem erst im Nachbarland. In der IRC-Umfrage hat sich gezeigt, dass 56 Prozent der Befragten, die eine Aufnahmezusage erhalten hatten, ihre Ausreise nach Pakistan selbst organisiert haben, was teilweise mit einer großen finanziellen Bürde und Sicherheitsrisiken an der Grenze einherging. Umgekehrt heißt dies, dass besonders schutzbedürftige Personen bei fehlenden Mitteln von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

Ein zu beachtender Faktor sind insofern Polizei- und Sicherheitskontrollen an Flughäfen sowie an den Landesgrenzen des Drittlandes bei Einreise auf dem Landweg. Personen setzen sich im BAP einem hohen Risiko aus, bei (angeblich oder tatsächlich) nicht ausreichender Dokumentenlage, an einer Einreise gehindert, zurückgewiesen oder zur Zahlung informeller



„Gebühren“ an Sicherheitspersonal aufgefordert zu werden. *„[Sie] haben gesagt, wenn ihr uns kein Geld gebt, kommt ihr da nicht weiter [...] [und sie haben die] Taschen dort weggeschmissen und [...] haben gesagt na, wenn ihr uns kein Geld gebt, kriegt ihr die nicht wieder“* (Zitat aus einem Interview). Auch ist es für alleinstehende Frauen äußerst schwierig, ihre Reise selbst zu organisieren, da sie unter der aktuellen afghanischen de-facto Regierung nicht alleine reisen, geschweige denn sich alleine auf den Straßen bewegen dürfen.

Im BAP Afghanistan werden Schutzsuchende während der letzten Verfahrensschritte in *Guest Houses* in Islamabad untergebracht, die von lokalen Betreiber*innen geführt werden. Für die Dauer des Aufenthaltes obliegt es den Schutzsuchenden, sich regelmäßig auf eigene Kosten um die Verlängerung ihrer Visa für den Aufenthalt in Pakistan zu kümmern.

Bei der Unterbringung in *Guest Houses* gibt es Unterschiede im Umgang mit den wartenden Familien. Während manche laut der IRC-Befragung äußerst zufrieden waren, berichteten andere über schwieriges lokales Personal: *„Sobald wir irgendwie gesagt haben, ja, was soll denn das? Haben wir zu hören bekommen: ja da würde ich mich jetzt nicht beschweren, weil sonst kriegt ihr ein Problem mit der GIZ“* (Zitat aus einem Interview).

Einige dieser *Guest Houses* wurden 2024 und 2025 zudem durch die pakistanische Polizei kontrolliert, um Personen ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltsdokumente zu identifizieren und abzuschieben^[11]. Dies ist besonders prekär in dem Kontext, da die Dauer des Verfahrens mehrere Visa-Verlängerungen auf Kosten der Schutzsuchenden erforderlich machen. Für viele Familien ist dies äußerst problematisch, da sie bereits ihr Hab und Gut verkauft haben, um die Ausreise nach Pakistan zu ermöglichen. *„Ein Pakistan-Visa zu bekommen war nicht leicht für eine Einzelperson, vor allem für alleinstehende Frauen“* (Zitat aus einem Interview).

Für Ende März 2025 setzte die pakistanische Regierung eine Frist^[12], nach der auch explizit Personen in Aufnahmeverfahren ohne gültige Aufenthaltsdokumente abgeschoben werden sollten. Gleichzeitig erschwerte Pakistan mit neuen und strengeren Visa-Anforderungen sowie einer verkürzten Gültigkeit (einen Monat) erheblich die Möglichkeiten eines legalen Aufenthalts in Pakistan. *„Für jede dreimonatige Visumsverlängerung für vier Personen zahlte ich 360 US-Dollar. Bedauerlicherweise setzt die pakistanische Regierung ihre restriktiven Maßnahmen fort und hat die Gültigkeit der Visaverlängerung von drei Monaten auf einen Monat verkürzt, während sie gleichzeitig die Visagebühren erhöht hat“* (Zitat aus einem Interview).

Darüber hinaus gab es in den Medien einige Berichte darüber, dass in einzelnen Fällen ein sicherer Aufenthalt einzelner Personen nur durch illegitime finanzielle Zuwendungen an Polizeikräfte (Beamt*innen) ermöglicht wurde^[13]. *„Trotzdem hatten wir Angst, weil wir nicht wussten, wenn wir [...] mit einem ganz normalen Visum aus dem Gasthaus rauskommen, ob wir als nächstes dort festgehalten werden und dann wieder zurück abgeschoben werden. [...] diese Angst war immer unterschwellig da, das hat man auch in der Zeitung verfolgt und gesehen und viel haben wir auch selber gesehen, dass diese ganzen Sachen stattgefunden haben. Die Abschiebungen vor Ort einfach ohne Grund, deswegen war das schon sehr, sehr schwierig und auch angstbehaftet“* (Zitat aus einem Interview).

Obwohl die Bundesregierung mit Verhandlungen, Schutzbriefen und Rückhol-Maßnahmen reagiert, stellen die Anforderungen an gültige Visa vor dem Hintergrund der Dauer des Aufenthaltes weiterhin eine große Herausforderung für Schutzsuchende dar. Aus der IRC-Befragung ergibt sich eine hohe Varianz der Wartezeiten: In Einzelfällen betrug der Aufenthalt in Islamabad bis zu zehn Monate, während der Durchschnitt bei 6,2 Monaten lag.

¹¹ <https://taz.de/Aufnahmeprogramm-fuer-Afghaninnen/!6058391/>

¹² <https://amu.tv/155328/>

¹³ <https://www.rnd.de/politik/letzte-hoffnung-deutschland-laesst-friedrich-merz-tausende-afghanen-im-stich-TEVDROVFFFDRZABEIMXTTL3SCA.html>

Die langen Wartezeiten sind teils den umfassenden Sicherheitsüberprüfungen geschuldet, an denen mehrere deutsche Behörden beteiligt sind. Dazu gehört ein Sicherheitsinterview, das alle Schutzsuchenden durchlaufen müssen. Eine Antwort aus dem Bundestag von der parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter zu den Sicherheitsüberprüfungen lautet wie folgt:

„Einreisen von Personen im Rahmen sämtlicher Aufnahmeverfahren aus Afghanistan erfolgen erst, wenn umfangreiche Sicherheitsprüfungen stattgefunden haben. Lediglich ein Bestandteil dessen ist die automatisierte Datenbankabfrage der Sicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Zollkriminalamt) nach § 73 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als Teil des regulären Visumverfahrens. Ein weiterer umfangreicher Verfahrensschritt ist die Durchführung von persönlichen Befragungen (sog. „Sicherheitsinterviews“) an der Deutschen Botschaft in Islamabad durch die deutschen Sicherheitsbehörden.“^[14]

Erst nach den erfolgreich abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfungen werden Schritte zur Ausreise vorgenommen. Die Schutzsuchenden erhalten Visa für Deutschland und es wird eine Flugliste für ausreisebereite Personen erstellt. Sie werden kurzfristig über das Datum des Fluges informiert und erhalten Hinweise für die Vorkehrungen bis zur Ausreise, etwa zur Größe des Gepäcks und wann sie bereitstehen sollen. Betrachtet man die Vorbereitung der Ausreisenden auf das Ankommen in Deutschland, so handelt es sich um Informationsmaterial, das teilweise mittels QR-Code am Handy abgerufen werden kann und am Tage des Fluges über Handzettel durch die GIZ ausgeteilt wird. Positiv hervorzuheben ist im Verfahren des BAP, dass die GIZ die Einreisenden im gesamten Prozess umfangreich begleitet und flexibel auf jeweilige Umstände und kurzfristig auf Anfragen reagiert, womit sie eine bewährte und tragende Rolle innehat. Ein weniger kurzfristiges Übermitteln von Informationen zur

anstehenden Ausreise kann den Personen zusätzlich helfen, sich ausreichend darauf einzustellen und vorzubereiten. *„Ja, so der Ablaufplan, den wir von, von der Situation bekommen haben, war sehr, sehr genau und hat so stattgefunden. Die Abfahrt-Pläne für Bus, für das Flugzeug, für das Auto, was uns dort transportiert hat von der Unterkunft zum Flughafen und alles, war sehr, sehr gut organisiert. Und die haben ihren Zeitplan sehr gut eingehalten“* (Zitat aus einem Interview).

Die Informationen, die die Schutzsuchenden wenige Tage vor oder noch am gleichen Tag des Fluges nach Deutschland erhalten, sind nicht unbedingt diesem Verfahren zugeschnittene Hinweise. Es handelt sich unter anderem um Infoblätter für das Ortskräfteverfahren oder einen Verweis auf die „Ankommen-App“^[15], die sich primär an Asylsuchende in Deutschland richtet und entsprechend größtenteils Asylverfahrensfragen beantwortet. Knapp die Hälfte aller Befragten in der IRC-Umfrage (43 Prozent) gaben an, nur wenige Tage vor der Einreise nach Deutschland Informationen zum Ablauf der Einreise erhalten zu haben. Knapp drei Viertel aller Befragten haben diese Informationen von staatlicher Seite erhalten, je zehn Prozent erhielten diese Informationen auch durch meldeberechtigte Stellen im BAP-Verfahren (MBS) oder über private Quellen wie Chatgruppen.

EMPFEHLUNGEN:

■ Finanzierung ab Aufnahmezusage:

Die komplette Ausreise sollte für Personen mit Aufnahmezusage ab dem Heimatland organisiert und finanziell übernommen werden, wie es die Bundesregierung bei Aufnahmen über das BAP in Teilen bereits gemacht hat. Es verhindert, dass besonders vulnerable Personen, die sich die Reise nicht selbst leisten können, aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

14 Deutscher Bundestag, Drucksache 12/88, S. 12, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/000/2100088.pdf>

15 <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/AppAnkommen/app-ankommen-node.html>

■ **Reduzierung der Kosten und Dauer:**

Die Dauer der Verfahrensschritte vor Ort sollte dringend kurzgehalten werden, um potentielle Risiken vor Ort zu minimieren und auch die Aufenthaltskosten gering zu halten. Eine Reduzierung der Kosten für die Unterbringung durch einen kurzen Aufenthalt ist auch im Sinne Deutschlands. Weiter können anfallende Kosten der Visa-Verlängerungen für schutzsuchende Personen vermieden werden, im Bestfall gehen die Kosten für die Visa-Verlängerungen nicht zulasten der Schutzsuchenden. Eine ausreichende personelle Ausstattung von Konsularstellen und beteiligten Sicherheitsbehörden ist zudem eine grundlegende Voraussetzung für ein zügiges Verfahren.

■ **Sicherheitsmaßnahmen bei Ausreise über Drittland:**

Bei einer Zwischenunterbringung in einem Drittland muss die Bundesregierung die Sicherheit der Schutzsuchenden vor u. a. Betrug oder Ausbeutung gewährleisten. Auf restriktive Maßnahmen der lokalen Regierung, die den Aufenthalt gefährden, sollte die Bundesregierung, wie im BAP, mit diplomatischen Verhandlungen und Sofortmaßnahmen wie Rückholaktionen, Schutzbriefen und unmittelbarer Kommunikation mit den Wartenden reagieren. Insgesamt muss eine transparente Kommunikation mit den Schutzsuchenden während des gesamten Verfahrens gegeben sein, damit sie sich entsprechend auf Maßnahmen einstellen und vorbereiten können.

■ **Auf das Verfahren zugeschnittene Informationen:**

Schutzsuchende sollten auf das jeweilige Aufnahmeverfahren zugeschnittene Informationen und Orientierungsveranstaltungen angeboten bekommen. Eine erste Orientierung noch vor der Ausreise kann die erlebte Wartezeiten verkürzen. Außerdem kann ein transparentes Verfahren das Ankommen in Deutschland und erste organisatorische Schritte wesentlich erleichtern. Die Internationale Organisation für Migration (IOM), welche Schulungen für Einreisende im Resettlement-Verfahren durchführt, hat im März 2025 beispielsweise ein Workbook^[16] auf Englisch und Arabisch zum Ankommen in Deutschland veröffentlicht. Das Workbook ist kostenlos zugänglich und bietet eine gute und umfassende erste Informationsgrundlage für Personen, die über humanitäre Aufnahmewege und Resettlement nach Deutschland reisen. Dazu bietet IOM eine kostenlose App an. Diese leicht zugänglichen Infomaterialien könnten von der GIZ bereits während der Wartezeit vor der Einreise an die Schutzsuchenden herangetragen und um verfahrensspezifische Informationen ergänzt werden.



16 <https://germany.iom.int/tools-pre-departure-integration-refugees>

2. **Transfer in Erst- und Zweitunterkunft in Deutschland**

In Deutschland werden Personen im BAP-Verfahren als Gruppe am Flughafen abgeholt und in Bussen in die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI gebracht. In der EAE werden die Ankommenden mit Verpflegung versorgt, erhalten ein Taschengeld und können an Infoveranstaltungen teilnehmen, in denen eine Erstorientierung in Deutschland angeboten wird. Diese Orientierung wird im BAP – anders als im Resettlementverfahren – erst in Deutschland angeboten und damit erst nach der Einreise. Es handelt sich bei diesen Kursen um wenige Tage beziehungsweise Stunden, da der Aufenthalt in der EAE nur bis zu 14 Tage andauern soll^[17]. Die IOM-Kurse dauern in der Regel drei Tage an^[18].

Schutzsuchende im BAP haben noch während des Sicherheitsinterviews die Möglichkeit, einen Wunschort für die Zuteilung in die längerfristige Unterbringung in Deutschland anzugeben, etwa weil sie dort Verwandte haben, die den Ankommensprozess und erste Schritte zur gesellschaftlichen Teilhabe erleichtern können. Diesem Wunsch muss durch das BAMF und im Anschluss durch das Land allerdings nicht entsprochen werden. Begünstigende Faktoren für eine entsprechende Zuweisung sind neben Verwandten auch ein durch Vereine oder Stiftungen angemieteter Wohnraum, ein Arbeitsvertrag oder auch ein Stipendium für einen bestimmten Standort. Das BAMF, welches für die Zuteilung in die Länder zuständig ist, muss bei der Entscheidung jedoch zunächst dem Königsteiner Schlüssel folgen. Es kann die Anfrage für einen Wunschort dann an das jeweilige Land weiterleiten und muss die Länder bis zu 14 Tage vor der Einreise der Personen entsprechend informieren. Die Weiterverteilung in Städte und Kommunen obliegt dann den Ländern^[19]. Es ist möglich, dass die Schutzsuchenden nach wenigen Wochen oder Monaten

noch einmal weiterverteilt werden, was ihnen etwa eine Woche davor über ein Schreiben mitgeteilt wird. Im BAP-Verfahren wurden ebenfalls einige Personen von einer finalen Unterbringung in einer Kommune oder Stadt noch einmal weiterverteilt an einen anderen Ort. Manchen wurde dies mündlich von Beginn an angekündigt, andere haben dies erst wenige Tage vor dem Weitertransfer erfahren. In der IRC-Befragung gaben knapp 40 Prozent der Befragten an, dass sich der Ort, der ihnen für eine langfristige Unterbringung genannt wurde, noch einmal verändert hat.

Im BAP haben die meldeberechtigten Stellen (MBS) die Schutzsuchenden bei der Kommunikation des Wunschortes unterstützt, etwa durch die Empfehlung, dies im Sicherheitsinterview zu benennen oder die MBS haben sich dafür auch direkt an das BAMF gewendet. In der IRC-Befragung haben ganze 83 Prozent angegeben, ihren Wunschort kommuniziert zu haben, aber 40 Prozent wurden letztlich nicht dort final untergebracht. Knapp 30 Prozent kamen in ihren Wunschort und weitere knapp 30 Prozent in die Nähe des Wunschortes. *„Als sie uns die entsprechenden Busse zur Verfügung stellten, um uns zu dem Ort zu bringen, an dem wir untergebracht werden, [...] und als ich zu der Unterkunft gebracht wurde, in der ich hier leben sollte, war das wirklich überraschend für mich, weil ich keine Ahnung von diesem Ort hatte. Denn ich hatte in meinem Interview nicht erwähnt, dass ich hier hinwill. [...] ich wurde woanders hingebacht, was wirklich, wirklich weit von dem Ort entfernt ist, den ich in meinem Interview erwähnt habe“* (Zitat aus einem Interview).

17 <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/aktuelleartikel/2558250-2558250>

18 <https://germany.iom.int/de/resettlement-programm>

19 <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/aktuelleartikel/2558250-2558250>

Berlin	Keine Wohnsitzauflage, aber Pflicht innerhalb des Landes zu wohnen.
Brandenburg	
Bremen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Hamburg	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	
Rheinland-Pfalz	Keine Wohnsitzauflage, aber Pflicht innerhalb des Landes zu wohnen. Für die Stadt Pirmasens gilt eine Zuzugssperre.
Niedersachsen	Keine Wohnsitzauflage, aber Pflicht innerhalb des Landes zu wohnen. Für die Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven gibt es eine Zuzugssperre.
Baden-Württemberg	Personen müssen in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten kreisfreien Stadt wohnen.
Bayern	
Hessen	
Nordrhein-Westfalen	
Saarland	
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	

Personen, die über das BAP nach Deutschland einreisen, erhalten zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis^[20]. Je nach Bundesland gibt es verschiedene Regelungen, wo sich Personen für diese ersten drei Jahre aufhalten müssen (Wohnsitzauflagen^[21]). Unter bestimmten Bedingungen kann eine Umverteilung beziehungsweise eine Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt werden, der sowohl die bislang zuständige Ausländerbehörde als auch jene in der gewünschten Stadt zustimmen muss. Einige Länder haben aber auch keine Auflagen, und Personen können innerhalb des jeweiligen Landes ohne einen Antrag in eine beliebige Stadt ziehen^[22] (siehe Tabelle).



20 <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/aktuelleartikel/2558250-2558250>

21 <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/aktuelleartikel/2558250-2558250>

22 https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2019/05/190522_Wohnsitzauflage_fin.pdf

EMPFEHLUNGEN:

■ **Transparente Kommunikation zur Unterbringung:**

Es sollte standardmäßig über das BMI oder BAMF vor dem Sicherheitsinterview kommuniziert werden, dass eine Mitbestimmung des Zielortes möglich ist. So bleibt es nicht dem Zufall überlassen, ob die MBS es den Personen mitteilen und es wird vermieden, dass integrationsfördernde Aspekte wie ein bestimmter Familien- oder Freundesbezug eventuell nicht beachtet werden. Das Verfahren der Zuteilung und Informationen zur Unterbringung sollten Personen mit Aufnahmezusage ebenso transparent gemacht werden.

■ **Planbarkeit des Ankommens:**

Sofern möglich, sollte die Entscheidung über den Ort der langfristigen Unterbringung noch vor der Einreise nach Deutschland getroffen werden und den Personen frühzeitig mitgeteilt werden. Dies erleichtert den Ankommensprozess wie auch die Planung für potentielle Familienangehörige und die Einreisenden selbst. Es gibt auch Kommunen mehr Zeit, sich auf eine Unterbringung einzustellen und Ressourcen bereitzustellen. Ein erneuter Transfer nach Wochen beziehungsweise Monaten in eine andere Zielkommune sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da dies bei den eingereisten Personen zu großer Verunsicherung führt und gleichzeitig Kapazitäten einer weiteren Kommune gefordert werden.

3. **Orientierung und Ankommen im Zielort**

Personen im BAP können deutschlandweit und in jedem aufnahmebereiten Ort untergebracht werden. Sobald Personen am Zielort angekommen sind, beginnen die ersten Schritte zur Partizipation in dem für sie neuen Ort. In der EAE oder in der Zielkommune erhalten eingereiste Personen über das BAP mitunter eine Checkliste, auf der erste wichtige Ansprechpartner*innen und Ämter gelistet sind, wie auch erste wichtige Schritte in Deutschland genannt werden. Dabei werden sie unterstützt durch Träger oder Wohlfahrtsverbände und treffen auf verschiedene lokale Beratungs- und Vernetzungsangebote. Für die Ankommenden wird der Ankommensprozess besonders dort erleichtert, wo die verschiedenen Akteur*innen in den Kommunen kooperieren, vernetzt sind und vorhandene Synergien nutzen.

In der Regel wird eine Erstberatung und Anmeldung bei allen wichtigen Ämtern in der Zielkommune von Sozialarbeiter*innen vor Ort in der Unterkunft organisiert, die dort entweder Büros haben oder wöchentliche Sprechzeiten in der Nähe anbieten. Auch Vereine, Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) und Ehrenamtliche sind maßgeblich an der Orientierung und der Beratung beteiligt.

Im BAP werden Personen auch in ländlichen Gegenden untergebracht, in denen es keine Beratung für sie gibt. Der nächste Wohlfahrtsverband ist eventuell erst im Nachbarort ansässig und das Jobcenter in einer nahegelegenen Stadt. Dies ist insofern problematisch, da die ersten Anmeldungen innerhalb der ersten Tage und Wochen erforderlich sind und umgekehrt die angekommenen Personen versorgt sein müssen. *„Ich musste in eine andere Stadt gehen, um meine Arbeit, meine Papiere zu erledigen, weil es in dieser Stadt, in der ich hier bin, keine zuständigen Behörden für die Bearbeitung meiner Papiere gab“* (Zitat aus einem Interview).

Einer Person im BAP-Verfahren wurde gesagt: *„An jedem Ort, an den Sie gefahren werden, finden Sie Sozialarbeiter und Freiwillige, die Ihnen bei der Bearbeitung Ihrer Dokumente helfen. Aber als ich in*

meiner Unterkunft ankam, dachte ich, dass es in dieser Stadt niemanden gibt. [...] ich fühlte mich hilflos [...] und ich wusste zunächst nicht, was ich tun sollte“ (Zitat aus einem Interview).

„Ich hatte gedacht, dass wenn man nach Deutschland kommt, man hier von so einem Sozialarbeiter an die Hand genommen wird und [...] einem zugearbeitet wird, [...]. Und das war nicht der Fall“ (Zitat aus einem Interview).

Die IRC-Umfrage zeigt, dass Personen, die im Rahmen des BAP eingereist sind, überwiegend in kleinere Gemeinden verteilt wurden: 41 Prozent in Dörfern mit bis zu 5.000 Einwohner*innen und 23 Prozent in Kleinstädte mit 5.000 bis 20.000 Einwohner*innen. Demgegenüber werden nur jeweils 18 Prozent in mittelgroßen Städten (20.000 bis 100.000 Einwohner*innen) bzw. Großstädten (über 100.000 Einwohner*innen) untergebracht.

Auch die Gebäude der Unterbringung variieren stark. Dabei kann es sich unter anderem um Gemeinschaftsunterkünfte, Modulbauten, aber auch um Notunterkünfte oder Wohncontainer handeln. Dies ist insofern relevant, da sich Personen mit einem befristeten Schutzstatus, was auch für Eingereiste über das BAP gilt, seit 2016 an die Wohnsitzregelungen der Länder halten müssen. Dies bindet sie die ersten Jahre an den Ort, dem sie zugeteilt werden und verhindert damit auch, dass sie in eine Stadt mit Familienangehörigen oder beispielsweise mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten ziehen können. Abgesehen von diesem Umstand ist die sehr unterschiedliche Wohnsituation durch die Gebäude durchaus belastend für ankommende Personen und für sie unvorhersehbar, da sie außer einer Wunschäußerung für eine Stadt keinerlei Mitspracherecht zur Unterbringung haben. Lage und Ausstattung der Sammelunterkünfte entscheiden maßgeblich über Möglichkeiten für Privatsphäre, Selbstwirksamkeit und Anschluss an die Aufnahmegesellschaft, und können demnach das Ankommen in einer Kommune erleichtern oder erschweren.

Die Kapazitäten des örtlichen Wohnraums sind bei einer Wohnsitzauflage zusätzlich ausschlaggebend, um überhaupt aus der Unterkunft ausziehen zu können. Da für den Personenkreis aus dem BAP auch ein Anspruch auf Bürgergeld besteht, sind die vom Jobcenter gedeckten Kosten der Unterkunft für die Miete und Vorgaben zur Größe des Wohnraums ausschlaggebend, um eine Wohnung anmieten zu dürfen. In der IRC-Evaluation berichteten mehrere Personen von Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche. Häufig erhielten sie Absagen von Vermieter*innen, sobald sie angaben, Leistungen vom Jobcenter zu beziehen. Dies ist kein reines Phänomen für den Personenkreis aus dem BAP, sondern ein bekanntes Problem und muss weiter mitgedacht werden für künftige Aufnahmen. *„Aber das Schwierigste ist, wenn der Vermieter oder der Eigentümer des Hauses hört, dass wir vom Jobcenter sind und das Jobcenter für die Wohnung bezahlt, dann geben sie ihre Wohnung nicht her“ (Zitat aus einem Interview).*

In der Praxis des BAP hat sich zudem gezeigt, dass Informationsblätter in Unterkünften mit relevanten Ansprechpartner*innen, Ämtern und unterstützenden Organisationen sehr hilfreich sind. Ausgehändigt wurden diese primär durch beratende Personen in (Erst-)Unterküften, von Institutionen, die am BAP beteiligt sind, wie der GIZ, als auch von den MBS. *„Wir hatten [in der Erstaufnahmeeinrichtung] ein Tagesseminar für die ersten 100 Tage in Deutschland, wir haben eine Checkliste für den Sozialarbeiter bekommen, damit er sie abarbeitet, wenn wir an unserem Zielort ankommen“ (Zitat aus einem Interview).* Umgekehrt gaben 44 Prozent der Befragten an, keine Infoblätter dieser Art erhalten zu haben.

In der Praxis hat sich die Zusammenarbeit mit MSOs bewährt, die in der Erstsprache der Eingereisten bei bürokratischen Hürden aushelfen und das Ankommen und Orientieren erheblich erleichtern konnten. *„Also ich bin sehr froh, dass es diese Organisation gibt [...]. Als wir nach Deutschland gekommen sind, habe ich ein Programm mitgemacht, das hieß Willkommen in Deutschland, dort [hat man] uns [...] sehr gut informiert über die ersten [...] Sachen in Deutschland, also wie die Kultur ist, was man hier beachten soll, was man machen kann und so weiter und sofort. [...] Das war für mich sehr wirkungsvoll. Ich habe sehr viel für mich*

mitnehmen können durch diesen Vortrag [...] und uns wurde sehr viel an die Hand gegeben dadurch“ (Zitat aus einem Interview).

Die Vernetzung neu angekommener Personen mit Menschen gleicher Herkunft erleichtert den Austausch und das Ankommen. Niedrigschwellige Kontakte helfen oft schnell weiter. Einige MSOs bieten auch bundesweite Online-Angebote an, die Kommunen ohne ausreichende Beratungsstrukturen nutzen können. In manchen Städten kooperieren MSOs bereits mit Kommunen und bieten gemeinsam kultursensible Beratung an.

EMPFEHLUNGEN:

■ **Ansprechpartner*in bei der Ankunft:**

Bei jeglichem Ankommen von Personen in einer Zielkommune sollte möglichst ein*e Ansprechpartner*in direkt am selben Tag vor Ort sein, um erste Fragen zu klären. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommunen rechtzeitig darüber informiert werden, was bei humanitären Aufnahmeprogrammen (HAPs) aber machbar ist, da die Aufnahme lange im Vorfeld geplant werden kann. Die Rolle vor Ort kann beispielsweise auch von geschulten Ehrenamtlichen übernommen werden. Eine Ankunft am Wochenende oder über Feiertage sollte vermieden werden, damit die Ankommenden nicht auf sich allein gestellt sind. Eine enge Zusammenarbeit mit Freiwilligenagenturen, um die Ehrenamtsstrukturen systematischer zu nutzen, bietet hier großes Potenzial.

■ **Infoblätter und Checklisten:**

Es sollte ein deutlich sichtbarer, mehrsprachiger Verweis auf erste Ansprechpartner*innen in der Unterkunft ausgehängt werden oder bei Bezug der Zimmer in Form eines mehrsprachigen Infoblattes mit ausgehändigt werden, insbesondere wenn es nicht ausreichend personelle Kapazitäten gibt. Dabei sollten die Materialien an die jeweiligen Aufnahmeverfahren und damit einhergehenden Aufenthaltstitel angepasst sein, mit Verweis auf die jeweiligen Rechte und Pflichten. Auch Checklisten mit relevanten Ämtern und einer To-Do-Liste erleichtern das Ankommen am Zielort.

■ **Engere Einbindung der Migrant*innenselbstorganisationen:**

Online-Angebote und eine Vernetzung mit Beratungsstellen von öffentlichen und privaten Trägern und MSOs sind umso wichtiger, wenn eine Beratung in der Unterkunft nicht gewährleistet werden kann. Ankommende Personen sollten in die Lage versetzt werden, sich niedrigschwellig informieren und vernetzen zu können, um sich in den ersten Tagen orientieren zu können. Die Kooperation zwischen Kommunen und MSOs ermöglicht niedrigschwellige und kultursensible Beratung. Eine Vernetzung mit MSOs noch vor der Ankunft in einer Kommune bietet ausreichend Zeit, um sich über erste Schritte zu informieren und Fragen zum Prozedere zu stellen.



4. Kommunale Lösungen

Das Ankommen in den Kommunen und erste partizipatorische Schritte wie die Unterstützung bei der Anmeldung zum Deutschkurs, für die Arbeits- und Wohnungssuche, sind in Deutschland nicht vereinheitlicht. Die Finanzierungs- und Geberlandschaft ist vielfältig und verändert sich, was es den Kommunen nicht immer leicht macht, langfristig zu planen. Zu den Herausforderungen für Kommunen gibt es eine Studie des Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI), bei der knapp 600 Kommunen zur Aufnahme von Geflüchteten befragt wurden.^[23] Dabei zeigen sich wesentliche Herausforderungen bei der Aufnahme und Eingliederung, insbesondere durch die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt sowie die Versorgung mit Sprachkursen. Weitere Schwierigkeiten bestehen bei der gesundheitlichen und psychosozialen Betreuung, der dezentralen Unterbringung in Wohneinheiten sowie der kommunalen Haushaltslage.

Dadurch, dass im BAP-Verfahren die Personen deutschlandweit untergebracht werden können, unterscheiden sich auch die lokalen Unterstützungsstrukturen sehr voneinander, auf die sie treffen. Diese Problematik ist nicht neu und auch nicht spezifisch für das Ankommen von Personen im BAP, aber sie sind gleichermaßen davon betroffen wie Personen, die über andere Wege nach Deutschland gekommen sind. Dabei bieten gerade humanitäre Aufnahmeprogramme (HAPs) die Möglichkeit, feste humanitäre Strukturen zu bilden. Ihre Aufnahme ist geknüpft an eine politische Selbstverpflichtung, die sich auch innerhalb Deutschlands im Ankommensprozess und der Erstorientierung widerspiegeln sollte.

Das kommunale Unterstützungsangebot hängt in der Regel stark von der Finanzierung ab. Da die Kommunen maßgeblich für die Ausgestaltung der Unterstützungsangebote für Zugewanderte verantwortlich sind, ist es wichtig, dass sie auch ausreichend Schulungen zu den jeweiligen Aufnahmeverfahren und HAPs erhalten. Ob es sich bei kommunalen Partizipationsstrukturen um eine Pflichtaufgabe

oder eine freiwillige Leistung handelt, variiert je nach Bundesland. Bei einer Pflicht gilt das Konnexitätsprinzip und das Land, das über Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung entscheidet, muss entsprechend für die Finanzierung sorgen. Umgekehrt muss die Kommune bei einer Freiwilligkeit oft selbst dafür aufkommen, wenn sie integrationsfördernde Maßnahmen einleitet. Allein dies sorgt bereits für uneinheitliche Strukturen. Der Sachverständigenrat für Migration und Integration (SVR) greift die Thematik auch in einem Gutachten von 2023 mit dem Titel „Zuständigkeiten und Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen in den Politikfeldern Migration und Integration“^[24] auf.

Für dieses Kapitel hat IRC beratende Personen in Unterkünften befragt, die angekommene Personen aus dem BAP unterstützt haben. Die Beratenden haben ihre Eindrücke und Erfahrungen mitgeteilt, welche in diesem Kapitel eine besondere Berücksichtigung finden.

In der Praxis zeigte sich, dass Beratende in Unterkünften meist vorab über humanitäre Aufnahmeverfahren informiert werden, Schulungen jedoch unterschiedlich ausfallen und teils als unzureichend gelten. Informationen erhalten sie über die eigene Organisation, Fortbildungen, Medien oder eigene Recherchen. Genannt wurden auch innerkommunale und bürokratische Hürden, etwa Verzögerungen durch fehlende mehrsprachige Dokumente oder die Notwendigkeit, selbst Dolmetscher*innen mitzubringen – was ohne Unterstützung durch Ehrenamtliche oder MSOs oft kaum möglich ist.

Beratende in Unterkünften sehen in Bezug auf das BAP-Verfahren Herausforderungen in der Jobsuche, bei Aufnahme eines Studiums, bei der Wohnungssuche, bei der Anmeldung zu Sprachkursen und in der medizinischen Versorgung. Aber auch auf die Erwartungshaltung muss reagiert werden, da eingereiste Personen im BAP mitunter davon ausgehen, unmittelbar eine Wohnung zu bekommen und aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können, was in der Regel durchaus mehrere Monate dauert.

²³ <https://mediendienst-integration.de/artikel/viele-kommunen-befinden-sich-noch-im-krisenmodus.html>

²⁴ https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/05/SVR-Expertise_JG24_Bogumil-Hafner-Kastilian.pdf

Es gibt aber zahlreiche Kommunen, die Bedarfe ankommender Personen erkannt haben und sehr engagiert nach kreativen Lösungen gesucht haben. Viele setzen sich bereits jetzt für verbesserte Ankommens- und Aufnahmebedingungen ein. Daher werden hier einige Beispiele exemplarisch aufgegriffen:

Niedrigschwellige und flexible Unterstützungsangebote

Sprachcafés, die aus lokalem Engagement hervorgegangen sind, schaffen niedrigschwellige Räume für Austausch und Begegnung. Sie ermöglichen neu angekommenen Personen den direkten Kontakt zu Ehrenamtlichen und der ansässigen Bevölkerung und bieten gleichzeitig konkrete Unterstützung im Alltag. Im Burgenlandkreis gibt es beispielsweise die Initiative „Integration Naumburg gGmbH“^[25], wo Geflüchtete und Migrant*innen in allen Lebensbereichen flexibel unterstützt werden.^[26] So wurde innerhalb kürzester Zeit ein Laden angemietet und eine Kleiderausgabe organisiert, Formulare werden gemeinsam ausgefüllt oder ein Kindergartenplatz gesucht. Aber auch leerstehende Wohnungen wurden gemeinsam ausgeräumt und die Möbel an Familien verteilt. In einem Café, das als sozialer Treffpunkt gilt und Projekte von Integration Naumburg gGmbH finanziert, fanden zudem niedrigschwellige und kultursensible Computerkurse im Rahmen des IRC-Projektes „CODE-UP“^[27] statt. Sprachcafés, ergänzend zur Beratung in den Unterkünften, dienen gerade auch Personen aus HAPs beim Zugang zu lokalen Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnraumangeboten, und könnten gerade in Regionen mit wenig personellen Kapazitäten den Teilhabeprozess erleichtern.

Finanzierung durch Solidarität und Zusammenarbeit

In dem *Café Zuflucht* von dem gemeinnützigen Verein Refugio e. V. in Aachen^[28] werden seit über einem Jahrzehnt geflüchtete Personen zu asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen in verschiedenen Sprachen beraten. Refugio e. V. wurde 2021 mit dem Integrationspreis der Stadt Aachen ausgezeichnet.

Lokale Vereine wie dieser sind jedoch auf Spenden und mögliche Förderungen durch das Land oder den Bund angewiesen und müssen mit mehreren Monaten Vorlauf zunächst Anträge stellen, bis ein Abrufen der Mittel erfolgen kann.^[29] Im Fall Refugio e. V. konnte durch die Solidarität und Unterstützung einer weiteren Organisation, sowie dem Zusammenhalt der Politik, Verwaltung, Kirche und Gesellschaft eine finanzielle Unterstützung für 2025 gewährleistet werden. Weiter hat das Land NRW nach Protesten wegen geplanter Kürzungen im Sozialetat eine neue Förderrichtlinie aufgestellt und damit Trägern eine Neubewerbung auf Mittel ermöglicht. Dieses Beispiel zeigt, dass lokale Initiativen und Netzwerke die Aufnahmebereitschaft und den Unterstützungswillen an das Land herantragen können und von einer Zusammenarbeit profitieren. Dies birgt auch das Potenzial, mit dem Netzwerk auch für planbare, langfristige Zugangswege und ein strukturiertes Ankommen gerade unter Aufnahmewegen wie HAPs gemeinsam einzutreten.

Eine Wohnung direkt übernehmen

Seit 2016 verfolgt die Stadt Halle bei der Unterbringung von Geflüchteten ein Modell, damit Geflüchtete schneller in eine eigene Wohnung ziehen können. Die Stadt hatte begonnen, rund 700 Wohnungen „als sogenannte Integrationswohnungen von kommunalen Wohnungsunternehmen anzumieten. [...] Nach der Anerkennung werden die Mietverträge von den Geflüchteten übernommen“. Weiter stellt die Stadt Halle „Wohnungspatenschaften“ zur Verfügung, wo sich Pat*innen bereit erklären, die Möblierung und Einrichtung einer Wohnung zu übernehmen, während die Stadt die Wohnungen stellt. Langfristige Kooperationen mit Vermieterverbänden und Wohngesellschaften für eine spätere Übernahme können gerade bei planbaren HAPs auch eine vorhersehbare Aufnahme ermöglichen und die Sammelunterkünfte anhand dieser Weitsicht entlasten.

Lösungsansätze aus der Forschung

Laut dem Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration ist insbesondere die Kooperation mit der Zivilgesellschaft wichtig bei der Bewältigung

25 https://www.facebook.com/integrationnaumburg/?locale=de_DE

26 <https://www.rescue.org/de/artikel/migration-sachsen-anhalt>

27 <https://www.rescue.org/de/projekt/beruf-orientierung/code-up-2>

28 <https://www.cafe-zuflucht.de/refugio-ev>

29 <https://www.cafe-zuflucht.de/ueber-uns/pressemitteilung>

von Herausforderungen. Dies kann in Form von kommunalem Integrationsmanagement sein, durch lokale Netzwerkstrukturen und einer Kooperationskultur.^[30]

Ähnlich sieht es auch der Sachverständigenrat für Migration (SVR), der in seinem Positionspapier „Empfehlungen zur neuen Legislaturperiode 2025–2029“^[31] folgendes vorschlägt: Konkrete Fördermaßnahmen werden empfohlen, wie es sie in NRW mit der Förderung der kommunalen Integrationszentren und dem kommunalen Integrationsmanagement bereits gibt. Diese Fördermaßnahmen könnten nach dem SVR in Integrations- und Teilhabegesetzen verankert werden. Der SVR betont, dass in der Migrations- und Integrationspolitik in langfristige Strukturen investiert werden muss: *„Das betrifft alle Bereiche der Migrations-, Integrations- und Teilhabepolitik, dazu gehört etwa die verlässliche, auskömmliche und dauerhafte Finanzierung von Integrationsaufgaben auf kommunaler Ebene [...], die Investitionen in bezahlbaren Wohnraum und Bildungsinfrastruktur, aber auch in die Aufnahmeinfrastruktur für Geflüchtete sowie integrative Maßnahmen wie etwa Arbeitsmarktmentoring, Begleitung von Bildungsübergängen und auch koordinative Maßnahmen im Feld der Integration“.*^[32]



EMPFEHLUNGEN:

- **Langfristige finanzielle Planung:** Kommunale Projekte zur Begleitung Schutzsuchender sollten so finanziert werden, dass Personalfuktuation und instabile Unterstützungsstrukturen vermieden werden. Bund und Länder sollten gemeinsame Strategien entwickeln und diese etwa in Integrations- und Teilhabegesetzen verankern, um langfristige, unbürokratische Integrationskonzepte in Kommunen zu ermöglichen. Gerade bei HAPs sollte die Aufnahme bis zur Teilhabe mitgedacht werden.
- **Vernetzung aufnahmebereiter Kommunen:** Eine Vernetzung von Kommunen bietet großes Potenzial, sich über eigene Erfolge in der Integrationsarbeit auszutauschen und gemeinsam kreative Lösungsansätze zu finden. Einzelbeispiele zur Bewältigung bekannter Herausforderungen etwa auf dem Wohnungsmarkt oder bei bürokratischen Hürden, können mit Vorbildcharakter an andere Kommunen herangetragen werden.
- **Kommunen verpflichtet und ausreichend ausstatten:** Kommunen sollten für die Aufnahme und Integration verpflichtet werden und entsprechend finanziell von Bund und Land ausgestattet sein, um ihre Unterstützungsangebote aufrechterhalten zu können oder neue Ideen umzusetzen. Dies bietet zudem das Potenzial einer annähernden Vereinheitlichung und Verstetigung der Strukturen.

30 <https://mediendienst-integration.de/artikel/viele-kommunen-befinden-sich-noch-im-krisenmodus.html>

31 https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2025/03/SVR-Positionspapier_Empfehlungen-zur-neuen-Legislaturperiode-2025-2029.pdf

32 SVR Positionspapier, S. 20, 21

Politische Chronologie für das BAP

- Das BAP wird im Koalitionsvertrag von 2021 (S. 113) aufgesetzt und mit ausreichend Mitteln ausgestattet
- Im Oktober 2022 beginnt das BAP unter Beteiligung der Zivilgesellschaft
- Erste Einreisen ab September 2023
- Im Juli 2024 kommt es zu einer Pausierung der Auswahl neuer Personen. Im BMI-Haushaltswurf sind für das Jahr 2025 zunächst keine Mittel mehr für das BAP vorgesehen.
- Im November 2024 wird das Budget für das BAP wieder aufgestockt, gleichzeitig kommt es zum Bruch der Koalition und einer abzuwartenden Haushaltsregelung für 2025
- Auf der Bundespressekonferenz vom 29.11.2024 wird angekündigt, nur noch Personen mit Aufnahmezusage zu unterstützen und nach Deutschland zu bringen (von rund 3.100 Personen mit Aufnahmezusage für das BAP warten zum März 2025 noch etwa 1.245 Personen in Pakistan auf eine Ausreise nach Deutschland)^[33]
- Im Koalitionsvertrag 2025 (S. 93) wird folgendes festgehalten: „Wir werden freiwillige Bundesaufnahmeprogramme soweit wie möglich beenden (zum Beispiel Afghanistan) und keine neuen Programme auflegen.“^[34]
- Im Mai 2025 wird angekündigt, dass die bestehende Aufnahmezusagen erneut überprüft werden sollen.

33 Deutscher Bundestag Drucksache 21/492, S. 2
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/004/2100492.pdf>

34 https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www_koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

5. Politische Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Planung und Implementierung humanitärer Aufnahmeprogramme ist nicht nur eine Verantwortung der Bundesregierung für die Durchführung verknüpft, sondern auch eine gewisse Sorgfaltspflicht gegenüber der Öffentlichkeit, den beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen und vor allem gegenüber den Schutzbedürftigen. Neben der öffentlichen Ankündigung eines Aufnahmeprogramms sollte die Bevölkerung auch im laufenden Verfahren informiert werden. Insbesondere Fehlinformationen und irreführender Berichterstattung sollte durch Transparenz und eine Kommunikationsstrategie entgegengewirkt werden.

Mit der Bekanntgabe des BAP für Afghanistan am 17. Oktober 2022 durch BMI und AA folgten nur vereinzelt Informationen zum Verfahren – meist über parlamentarische Anfragen. Aufnahmezahlen wurden dabei häufig mit anderen Programmen vermischt. Der Mangel an transparenter Kommunikation bietet Raum für Spekulationen und Fehlinformationen durch Kritiker*innen.

Die politische Verantwortung des Aufnahmelandes erstreckt sich insbesondere auch auf Schutzsuchende, die beim Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens neuen Risiken ausgesetzt werden können. Die Aufenthaltsdauer in einem Drittland, in dem die Sicherheit und das Verhindern eines Ausnutzens der Schutzsuchenden nicht immer gewährleistet werden kann, führt zu großer Verunsicherung und setzt besonders vulnerable Personen erneuten Risiken aus, die gerade Schutz benötigen.

Im BAP Afghanistan wurde den Personen mit Aufnahmezusage unter der neuen Bundesregierung Unterstützung zugesichert. Diese Zusagen sollen nun aber erneut überprüft werden, was die wartenden Personen sehr verunsichert. Problematisch ist hier auch, dass der aktuelle Stand des gesamten Programms häufig nicht an die Schutzsuchenden kommuniziert

wird. Dies ist aber essentiell, da die Aufnahme für viele die einzige Hoffnung darstellt und sie keine Perspektive mehr für sich in Afghanistan sehen.

Unter der neuen Bundesregierung werden aktuell deutlich weniger Mittel für die humanitäre Aufnahme und Resettlement angesetzt. Im Koalitionsvertrag wird zudem festgehalten, dass freiwillige Bundesaufnahmeprogramme so weit wie möglich beendet werden sollen.^[35] Dabei erfüllt Deutschland mit diesen Aufnahmeprogrammen seine humanitäre Verantwortung und bietet legale, sichere und planbare Zugangswege an. Statt eines Abbruchs sollten Programme dieser Art von der Regierung evaluiert, bestmöglich angepasst und verstetigt werden. Das Potenzial dieser legalen Aufnahmewege darf nicht in den Hintergrund geraten. Sie sollten stattdessen stets eine Alternative zu territorialem Asyl darstellen.

EMPFEHLUNGEN:

■ **Kommunikation gegenüber den Schutzsuchenden:**

Es muss den betroffenen Menschen im Verfahren regelmäßig klar kommuniziert werden, was Stand des Programms und der Status ihres Falles ist, da eine Aufnahme für sie mit einer großen Hoffnung auf Sicherheit verbunden ist.

■ **Öffentlichkeitsarbeit zum Programm:**

Die Regierung des Aufnahmelandes sollte in der Öffentlichkeit angemessen und transparent über die Planung, Implementierung und Fortschritte beziehungsweise Erfolgsgeschichten berichten. Bei negativen Pressemeldungen zum Programm sollte die Regierung eine Richtigstellung veröffentlichen, um korrigierend im Sinne des Programms zu wirken. Auch beendende Maßnahmen sollten offiziell bekannt gegeben werden, da es eine Verantwortung gegenüber den Schutzsuchenden, ihren Familienangehörigen und mitwirkenden Organisationen gegenüber gibt.

■ **Programme weitsichtig umsetzen:**

Einmal aufgesetzte Aufnahmeprogramme sollten wie angekündigt umgesetzt werden und noch im laufenden Verfahren evaluiert werden, damit ggf. Schritte angepasst werden können. Sie sollten je nach Dauer mehrere Jahre klar im Haushaltsplan verankert sein, damit sie keinen kurzfristigen Änderungen oder Streichungen unterliegen. Ein Aufnahmeprogramm darf nicht zum Nachteil von Schutzsuchenden unmittelbar abgebrochen werden, welche dadurch sich selbst überlassen wären.

³⁵ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, S. 93

Fazit

In der Implementierung und Verstetigung humanitärer Aufnahmeprogramme, die einen sicheren, legalen und planbaren Zugangsweg nach Deutschland bilden, sehen wir die Umsetzung der humanitären Verantwortung Deutschlands. Wir begrüßen die Umsetzung des BAP durch die Bundesregierung für die Aufnahme von gefährdeten Afghan*innen, die äußerst schutzbedürftig und individuell gefährdet sind. Knapp drei Jahre nach Start des Programms bleiben die Aufnahmezahlen mit 1.262 statt 32.000 Einreisen weit hinter den angekündigten Zahlen zurück. Es warten weitere Personen mit Aufnahmezusage in Pakistan, während andere bereits in den Zielkommunen angekommen sind und sich hier mithilfe kommunaler Unterstützung neu orientieren. Dieser Bericht zeigt zahlreiche Anregungen und Empfehlungen auf, die teilweise im BAP bereits positiv umgesetzt werden und für die Aufnahme unter HAPs herangezogen werden können. Gerade die Stärkung und Vernetzung von Kommunen bietet großes Potenzial, die Ankommenstrukturen für HAPs zu verbessern und zu verstetigen.



Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAP	Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan
BMI	Bundesministerium für Inneres und Heimat
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
HAP	Humanitäres Aufnahmeprogramm
IOM	Internationale Organisation für Migration
IRC	International Rescue Committee
KS	Koordinierungsstelle
LAP	Landesaufnahmeprogramm
MBS	Meldeberechtigte Stellen
MSO	Migrant*innenselbstorganisation
NRO	Nichtregierungsorganisation
OKV	Ortskräfteverfahren
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
ZG	Zivilgesellschaft

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

© 2025

IRC Deutschland gGmbH

Wattstraße 11, 13355 Berlin

Niederlassung Bonn:

Friedrichstraße 57, 53111 Bonn

<https://de.rescue.org>

IRC.Deutschland@rescue.org

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Eintragsnummer: 181447 B

Steuernummer: 27/614/04217

USt-Ident-Nr: DE310181076

Geschäftsführung: Corina Pfitzner, Madlin Sadler

Aufsichtsrat: Kathrin Jungehülsing (Vorsitz), Dr. Kara Preedy (stv. Vorsitz)

Autorin: Annemie Dörner

Gestaltung: Stefan Müssigbrodt (www.muessigbrodt.com)

Illustrationen: Irem Kurt (www.irem Kurt.com/)

Druck: Oktoberdruck, Berlin

Kontakt

Folgen Sie uns auf Instagram: [@rescue_deutschland](https://www.instagram.com/rescue_deutschland)

Besuchen Sie unsere Webseite: www.Rescue.org/DE

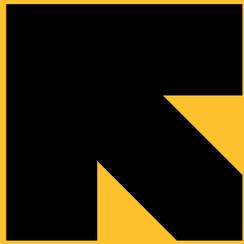
Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir zur Verfügung.

Schreiben Sie uns: advocacy.deutschland@rescue.org

Dieser Policybericht schließt sich an die „Halbzeitbilanz zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan“ von IRC an (https://www.rescue.org/sites/default/files/2024-04/Halbzeitbilanz_%20BundesaufnahmeprogrammAfghanistan.pdf) und basiert auf Erkenntnissen der IRC-Evaluation 2025 zum Ankommensprozess von Afghan*innen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms (BAP) Afghanistan. Der Bericht entstand im Rahmen zweier Projekte, die durch die Welcome Alliance und die Robert Bosch Stiftung gefördert wurden.

Die Verfasserin dieses Berichts ist Annemie Dörner. Die Entstehung des Berichts wurde unterstützt von den IRC Kolleg*innen: Majdi Laktinah, Jian Mohamad, Melina Garcin und Lena Görden. Ein besonderer Dank gilt Personen wie Khosraw, welche IRC im Bundesaufnahmeprogramm begleitet und deren Erfahrungen und Zitate im Bericht verwendet werden. Die Zitate wurden von IRC von Dari und Englisch ins Deutsche übersetzt.





INTERNATIONAL
RESCUE
COMMITTEE